



Hamburg, 1. Oktober 2007

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Lieferung erfolgt nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Die Bedingungen verpflichten die Lieferfirma und den Besteller, sie einzuhalten. Auf Anfragen, Bestellungen oder Bestätigungen vorgedruckte, von unseren Bedingungen abweichende Vorschriften sind unwirksam, wenn sie durch uns nicht schriftlich anerkannt worden sind. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Durch Abänderungen einzelner unserer Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

2. Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Für die Bestimmung des Vertragsinhaltes gilt folgende Reihenfolge:

- a. Die Leistungsbeschreibung
- b. schriftliche Individualvereinbarungen
- c. diese Vertragsbedingungen
- d. etwaige zusätzliche technische Vorschriften

4. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Werk Hamburg. Sie schließen keine Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, oder Versicherung ein. Die Preise gelten nur für den im Angebot angegebenen Verwendungsort.

5. Verpackung

Das Liefergut wird nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers verpackt. Die Wahl von geeignetem Verpackungsmaterial behalten wir uns vor. Die Verpackung wird billigst berechnet und sofern es sich um eine Verkaufsverpackung im Sinne der VerpackV handelt, nicht zurückgenommen. Eine Gutschrift für Entsorgungskosten von Verpackung wird nicht gewährt.

6. Lieferung und Versand

Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Bahn, Post, Spedition oder eigenen LKW. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Angaben über Transportkosten erfolgen ohne Gewähr, sofern der Transport nicht durch eigene LKW erfolgt. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Versandkosten. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung der Auslieferung, bzw. des Versandes geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.

7. Lieferzeit, höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung aller von dem Besteller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die o.a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche des Abnehmers. Treten die o.a. Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

Weist die gelieferte Ware Mängel auf, müssen diese uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Ablieferung, schriftlich gerügt werden; zeigt sich ein Mangel später, muss die Rüge spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Ist die Ware mangelhaft, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach seiner Wahl auf das Recht, von uns Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht der Minderung oder nach seiner Wahl das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt auch dann, wenn die Nacherfüllung von uns verweigert wird oder sie dem Besteller unzumutbar ist. Die Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – wird auf die Fälle beschränkt, in welchen die den Schadensersatzanspruch begründende Handlung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unsererseits bzw. unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei welchen Schadensersatz auch bereits bei fahrlässigen Pflichtverletzungen geschuldet wird.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern es sich bei dem Abnehmer um einen Vollkaufmann handelt, innerhalb eines Jahres nach Versandbereitschaft der Ware, wenn nichts anders schriftlich vereinbart worden ist.

9. Zahlungsbedingungen

Preisstellung und Berechnung gelten in EURO. Alle nach Verkaufsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen des Wechselkurses des EURO treffen den Besteller. Sofern nichts anderes vereinbart wurde sind die Rechnungen zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen rein netto ohne Abzug.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen gehen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an zu Lasten des Bestellers und sind sofort zahlbar. An unbekannte Besteller wird nur gegen Nachnahme versandt oder auch gegen Voreinsendung des Rechnungsbetrages.

Bei Annahme von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit unseres Bestellers voraus. Bei bekannt werden von Gründen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an der weiteren Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Bestellers bieten, z. B. Vergleichsverfahren, unmittelbar bevorstehende Zahlungseinstellungen u.ä., sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Leistungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen können hieraus nicht geltend gemacht werden. Dies entbindet den Besteller nicht von seiner Verpflichtung aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, soweit die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks Eigentum des Lieferanten. Kommt der Besteller mit der Zahlung der fälligen Rechnung mehr als 14 Tage in Verzug, steht dem Lieferanten das Recht zu von dem Vertrag zurückzutreten und sodann die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Herausgabe stehen, trägt der Besteller. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, wenn mit seinem Auftraggeber eine Abtretung daraus entstehender Kaufpreis- oder Vergütungsforderungen nicht ausgeschlossen ist; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Abnehmer ist zur Einziehung dieser Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt das Eigentum des Lieferanten dadurch nicht, sondern er wird Miteigentümer der neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Soweit der Lieferant zur Abwehr von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Drittwiderspruchsklage betreiben muss, sind alle hierbei entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen und nach Wahl des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Abnehmers zu klagen. Für den Fall, dass der Abnehmer nicht Vollkaufmann ist, gilt unser Firmensitz als Gerichtsstand für das Mahnverfahren vereinbart. Es gilt deutsches Recht (BGB und HGB). Die Geltung der Einheitlichen Kaufgesetze (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.